



Gesetzentwurf

der Landesregierung Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes

Gesetz **zur Änderung des Brandschutzgesetzes**

A. Problem

Die Folgen des demographischen Wandels treffen die Feuerwehren, deren Wirken zum großen Teil auf Freiwilligkeit beruht, ganz besonders. Problematisch ist vor allem die Tagesverfügbarkeit. Immer weniger Personen sind bereit, sich in ihrer meist sehr knapp bemessenen Freizeit ehrenamtlich in der freiwilligen Feuerwehr zu engagieren. Verantwortlich für diese Tendenz sind die steigenden Anforderungen im Berufsleben gepaart mit einem Zuwachs an Aufgaben im Feuerwehrbereich sowie erheblicher Konkurrenz aus anderen ehrenamtlichen Bereichen.

Daher ist es zwingend notwendig, Anreize zu schaffen, die den ehrenamtlichen Dienst in den freiwilligen Feuerwehren attraktiv machen. Zunehmend beklagt werden aus dem Bereich der Feuerwehren bürokratische Vorgaben, die mit dem eigentlichen Feuerwehrdienst und dessen Zielen „Retten, löschen, bergen, schützen“ nichts zu tun haben und die Lust am Engagement erheblich schmälern. Beschränkungen und verwaltungsrechtliche Vorgaben sind deshalb zu vermeiden oder zumindest auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Die Gewährung der Ersatz- und Entschädigungsansprüche für den Dienst in den freiwilligen Feuerwehren muss möglichst unkompliziert gestaltet werden.

Problematisch ist vor allem die Besetzung von Führungspositionen, da mit dieser Funktion neben der großen Verantwortung auch ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist, der als ehrenamtliche Tätigkeit immer schwerer zu bewältigen ist. Die mit der letzten Gesetzesänderung eingeführte Möglichkeit der Bestellung mehrerer Stellvertretungen hat nur bedingt Abhilfe geschaffen, da auch diese ehrenamtlich tätig sind und damit nicht rund um die Uhr zur Verfügung stehen.

In den letzten Jahren ist es vielerorts trotz erheblicher Bemühungen nicht mehr gelungen, genügend Ehrenamtliche für die Aufstellung einer freiwilligen Feuerwehr zu finden, sodass letztendlich die Einrichtung von Pflichtfeuerwehren unvermeidbar war. Da mit der Einrichtung dieser Institution erhebliche Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte verbunden sind, sollte letztendlich immer wieder die Umwand-

lung in eine freiwillige Feuerwehr angestrebt werden. Die derzeit geltenden Vorschriften, die aus einer Zeit ohne Pflichtfeuerwehren stammen, sind für diese Bestrebungen zu starr und unflexibel und bedürfen der Anpassung.

Weiteren Anpassungsbedarf gibt es hinsichtlich einiger Einzelprobleme, wie beispielsweise der gesetzlichen Manifestierung der Psychosozialen Notfallvorsorge (PSNV) und der Voraussetzungen der Aufnahme in die Feuerwehr und der Beendigung der Mitgliedschaft sowie der Zuständigkeiten und Vorgaben zur Auflösung einer Feuerwehr.

B. Lösung

Durch die Änderungen des Brandschutzgesetzes werden

- die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und deren Beendigung gesetzlich manifestiert,
- die Möglichkeit eröffnet, dem Wehrvorstand einer freiwilligen Feuerwehr auch als nicht aktives Mitglied anzugehören, insbesondere als Mitglied der Verwaltungsabteilung die Kassenverwaltung oder Schriftführung wahrzunehmen,
- der Bewerberkreis für die Kreiswehrführung ausgeweitet,
- die strikte Trennung von Pflichtfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr aufgehoben und stattdessen die Integration von verpflichteten Mitgliedern in eine Freiwillige Feuerwehr ermöglicht,
- die Gewährung von Ersatz- und Entschädigungsleistungen durch die Möglichkeit der Pauschalierung erleichtert,
- sowie weitere Einzelprobleme wie beispielsweise die Aufnahme der Führungsausbildung der Berufsfeuerwehr als gesetzliche Aufgabe der Landesfeuerwehrschule in § 18 BrSchG und die Aufnahme der Objektfunkversorgung in die Bereitstellungspflichten nach § 27 BrSchG gelöst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen sind für den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte kostenneutral.

2. Verwaltungsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Nicht berührt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 11. Juni 2021 übersandt worden.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung.

Gesetz
zur Änderung des Brandschutzgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandschutzgesetzes

Das Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 686), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift zu § 8 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„§ 8a

Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr“

b) Die bisherige Überschrift zu § 8a wird die Überschrift zu § 8b.

c) Nach der Überschrift zu § 9 werden folgende neue Überschriften eingefügt:

„§ 9a

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

§ 9b

Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr“

d) Die Überschrift zu § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Brandsicherheitswache“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „einzurichten“ durch das Wort „bereitzustellen“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zu dieser Aufgabe gehört insbesondere

1. Feuerwehrhäuser mit den erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen,

2. Fahrzeuge, Geräte, Material, persönliche Schutzausrüstungen und Dienstkleidung zu beschaffen,

3. Endgeräte zur ständigen Entgegennahme von Nachrichten und Alarmierungen aus den Anlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu beschaffen und zu betreiben.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Rettungsleitstelle“ die Worte „(Integrierte Leitstelle)“ eingefügt.

b) In Absatz 5 werden die Worte „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Einsatzbereitschaft der“ durch das Wort „öffentlichen“ ersetzt.

5. Es wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Aufstellung und Auflösung der Feuerwehr

(1) Berufsfeuerwehren, freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren können durch Beschluss des Trägers aufgestellt und aufgelöst werden. Der Beschluss ist der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Tagen zu melden.

(2) Die Auflösung einer freiwilligen Feuerwehr kann ferner durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist der Gemeinde bekannt zu geben. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.“

6. Der bisherige § 8a wird zu § 8b und wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „eine Reserveabteilung,“ die Worte „eine Pflichtfeuerwehrabteilung,“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Neben diesen Abteilungen ist die Bildung eines Musikzuges nach den Vorgaben der Satzung möglich.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sind mit Ausnahme der Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung müssen eine der Berufsfeuerwehr entsprechende Qualifikation aufweisen.

(2) Der Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Soweit nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein Eintritt in die Einsatzabteilung erfolgt, beginnt die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst ab diesem Zeitpunkt. Für die Teilnahme am Einsatzdienst ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, am Einsatz- und Ausbildungsdienst teilzunehmen, soweit sie nicht nach Absatz 3 oder Absatz 4 ganz oder teilweise befreit sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Angehörige der Einsatzabteilung, die die Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst teilweise oder ganz verloren haben, sind im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden und können, soweit vorhanden, in die Reserve-, Verwaltungs- oder Ehrenabteilung übernommen werden. Die Entscheidung obliegt dem Wehrvorstand.

(4) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt als aktives Mitglied in eine vorhandene Reserveabteilung zulässig.

(5) Die Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Auskünfte an die Presse erteilt die Wehrführung, die Einsatzleitung oder eine von der Wehrführung oder Einsatzleitung beauftragte Person.

(6) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder, der Mitglieder der Ehrenabteilung und der Mitglieder der Verwaltungsabteilung können nach den Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind

1. Verweis durch Beschluss des Wehrvorstandes

oder

2. befristete Entbindung von bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes

oder

3. Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die in Satz 2 aufgeführten Maßnahmen sind nicht in Kombination, sondern nur einzeln zulässig. Für die Dauer eines Ausschlussverfahrens nach Satz 2 Nummer 3 kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes oder der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde. Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist die Erhebung des Widerspruchs zulässig.

(7) Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung unterstützen die Wehrführung bei ihren administrativen Aufgaben. Sie müssen nicht feuerwehrdiensttauglich sein. Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Der Dienst in der Verwaltungsabteilung endet auf Antrag des Mitglieds durch Übertritt in die Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

(8) Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres, in die Kinderabteilung mit Vollendung des 6. Lebensjahres möglich.

(9) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zu letzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), sowie das Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zu letzt geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), gelten entsprechend.

8. Folgende §§ 9a und 9b werden eingefügt:

„§ 9a

Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches Attest einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist, festzustellen.

(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder mündlich an die zuständige Wehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

(3) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probendienstverhältnis als Anwärterin oder Anwärter. Während der Probezeit hat die Anwärterin oder der Anwärter alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zum Wehrvorstand. Nach Ablauf der Probendienstzeit beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Sollten während des Probejahres Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Aufnahme ausgeschlossen hätten, kann der Wehrvorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits mehr als ein Jahr einer Jugendabteilung oder einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(6) Ein aktives Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Einsatzabteilung aufgenommen werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Wehrführung dieser Feuerwehr ihr Einvernehmen erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten nach den Regelungen der Satzungen zu erfüllen.

§ 9b

Beendigung der Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung schriftlich oder mündlich durch ein Mitglied gegenüber der zuständigen Wehrführung erklärt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Der aktive Dienst endet auf Antrag des Mitgliedes durch Übertritt in eine vorhandene Verwaltungsabteilung oder in eine vorhandene Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Ohne Antragstellung endet der aktive Dienst mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr aufgrund mangelnder Ausbildungszeiten gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 oder gemäß § 9a Absatz 1 für die aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, dem kann nach Entscheidung der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. mit Erreichen der Altersgrenze in der jeweiligen Abteilung, sofern nicht der Übertritt in eine andere vorhandene Abteilung erfolgt,
2. durch die abgelehnte Aufnahme einer Anwärtlerin oder eines Anwärters nach Beendigung des Probejahres nach § 9a Absatz 3 Satz 3 oder den

sofortigen Ausschluss während des Probejahres nach § 9a Absatz 3 Satz 4,

3. durch Entzug der Mitgliedschaft nach Absatz 3,
4. durch Ausschluss nach § 9 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3,
5. durch Auflösung der Feuerwehr nach § 8a.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Wehrführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der freiwilligen Feuerwehren.“

bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Diese entsenden jeweils für zehn aktive oder verpflichtete Mitglieder ein aktives Mitglied sowie die Ortswehrführung in die Delegiertenversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Delegiertenschlüssel bestimmen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die Wahrnehmung der Kassenverwaltung und der Schriftführung ist die aktive Mitgliedschaft nicht zwingend erforderlich, sie kann auch durch ein Mitglied der Verwaltungsabteilung erfolgen.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die freiwillige Feuerwehr kann in ihrer Satzung weitere Mitglieder des Wehrvorstandes aus der Einsatz- oder Verwaltungsabteilung bestimmen.“

d) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die freiwillige Feuerwehr kann in ihrer Satzung weitere Mitglieder des Wehrvorstandes aus der Einsatz- oder Verwaltungsabteilung bestimmen.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 13 wird gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Truppführerausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,“

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Lehrgänge“ nach dem Wort „erforderlichen“ wird durch die Worte „Führungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule des Landes Schleswig-Holstein“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „Besuch“ werden die Worte „der Lehrgänge“ durch die Worte „dieser Führungslehrgänge“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 9 Abs.11“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 6“ ersetzt.

11. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Delegiertenversammlung keinen anderen Delegiertenschlüssel beschließt, gilt § 10 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Jugendabteilungen“ ein Komma und die Worte „Kinder- und Verwaltungsabteilungen“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Angelegenheiten“ ein Komma und die Worte „insbesondere der Psychosozialen Notfallvorsorge (PSNV)“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Kreiswehrführung (Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer) und ihrer Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen“ durch die Worte „dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „aktive“ die Worte „oder verpflichtete“ eingefügt und die Worte „und Mitglieder der Jugendabteilung“ gestrichen.

cc) In Satz 3 werden die Worte „der Stadtwehrführung (Stadtwehrführerin oder Stadtwehrführer) und ihrer Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen“ durch die Worte „dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Mitgliederversammlung“ die Worte „für sechs Jahre in geheimer Wahl“ eingefügt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung: „1. als Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde-, oder Ortswehrführung oder Stellvertretung tätig ist oder

war oder als Zugführung oder Stellvertretung einer freiwilligen Feuerwehr angehört,“

- b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist eine freiwillige Feuerwehr vorhanden, deren personelle Leistungsfähigkeit nicht ausreichend ist, kann diese durch eine Pflichtfeuerwehr als besondere Abteilung oder durch einzelne verpflichtete Mitglieder, die mit Ausnahme des passiven Wahlrechts den aktiven Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt sind, verstärkt werden.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeindevertretung entscheidet, welche der in Absatz 1 genannten Organisationsformen gewählt wird. Sie beschließt die Satzung der Pflichtfeuerwehr oder bei einer Pflichtfeuerwehr als besondere Abteilung oder einzelnen verpflichteten Mitgliedern den Teil der Satzung, der für die verpflichteten Mitglieder gilt.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Alle Bürgerinnen und Bürger können vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einen Antrag auf Verpflichtung zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr stellen. Ein Anspruch auf Verpflichtung besteht nicht. Eine Verpflichtung ist längstens bis zum Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, möglich.“

- e) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Ein aktives Mitglied einer anderen freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Pflichtfeuerwehr aufgenommen werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sein Einvernehmen erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Pflichtfeuerwehr, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten zu erfüllen.“
- f) Absatz 4 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Worte „soweit keine freiwillige Feuerwehr vorhanden ist.“ angefügt.
- bb) Satz 4 wird gestrichen.
- g) Absatz 5 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Pflichtfeuerwehr“ durch die Worte „verpflichteten Mitglieder“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Absatz 8, 9 und 11“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 2 und Absatz 5“ ersetzt.
16. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „freiwilligen“ durch das Wort „öffentlichen“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Das Land Schleswig-Holstein stellt sicher, dass die Ausbildung der Führungskräfte der öffentlichen Feuerwehren durch die Landesfeuerwehrschule unter Berücksichtigung der besonderen Belange der freiwilligen Feuerwehren stets in erforderlichem Maße erfolgt.“
- d) In Satz 4 wird das Wort „ihr“ durch die Worte „der Landesfeuerwehrschule“ ersetzt.

18. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Gemeindefeuerwehr“ werden die Worte „oder der Pflichtfeuerwehr“ eingefügt.
 - bb) der Punkt hinter den Worten „Technische Hilfe“ wird durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt „andere Maßnahmen sind mit der Polizei und mit der Leitung feuerwehrfremder Einsatzkräfte abzustimmen.“
- b) In Satz 2 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Berufs-“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Feuerwehren“ die Worte „und Pflichtfeuerwehren“ eingefügt.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 22 Brandsicherheitswache“
- b) In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Feuersicherheitswache“ durch das Wort „Brandsicherheitswache“ ersetzt.

20. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ werden durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

- bb) Nach dem Wort „sicherzustellen“ werden die Worte „sowie für eine dem Stand der Technik entsprechende Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden zu sorgen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
21. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Feuersicherheitswache“ durch das Wort „Brandsicherheitswache“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden hinter der Angabe „§ 21 Abs. 1 bis 3“ die Worte „und von auf deren Anforderung hin hilfeleistenden öffentlichen Stellen anderer Träger“ eingefügt.
22. In § 30 Absatz 2 wird das Wort „Feuersicherheitswache“ durch das Wort „Brandsicherheitswache“ ersetzt.
23. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Feuersicherheitswache“ durch das Wort „Brandsicherheitswache“ ersetzt.
- bb) Das Wort „Jugendabteilung“ wird durch die Worte „Jugend- und der Kinderabteilung“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Entschädigungen und Ersatzansprüche können pauschaliert gewährt werden.“
24. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

25. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministeriums“ und die Angabe „15“ durch die Angabe „16“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird der Punkt hinter dem Wort „Nord“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 eingefügt „8. einem Mitglied der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein soweit Gefahren der offenen Landschaft betroffen sind.“

26. In § 37 Absatz 4 werden die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

27. In § 40 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 7“ ersetzt.

28. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Halbsatz werden die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. Näheres zur Einrichtung und zum Betrieb, zur personellen Besetzung, zur Qualifikation der eingesetzten Personen, zur räumlichen und technischen Aus-

stattung sowie der Einsatzdisposition der integrierten Leitstellen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Halbsatz werden die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden nach der Angabe „3“ die Worte „sowie für die Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz der Entschädigungen und Ersatzansprüche nach § 32 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Für Maßnahmen, die nach Artikel 1 dieses Gesetzes getroffen werden können, werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Recht der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Änderung des Brandschutzgesetzes (BrSchG)

Die Bereitschaft zur Ausübung eines Ehrenamtes im Feuerwehrbereich sinkt immer mehr. Sowohl die demographische Entwicklung als auch das stark gestiegene Angebot an alternativen Freizeitaktivitäten bereiten zunehmend Sorge. Zum Erhalt und zur Stärkung des flächendeckenden Feuerwehrsystems sind daher alle Möglichkeiten auszuschöpfen.

Insbesondere die Besetzung von Positionen im Wehrvorstand einer freiwilligen Feuerwehr bereitet zunehmend Probleme. Vielen aktiven Mitgliedern erscheint der zusätzliche Aufwand, der mit der Wahrnehmung einer solchen Funktion verbunden ist, zu hoch. Dies gilt insbesondere für die Funktion der Kassenverwaltung, deren Aufgaben durch die Einführung der zwingend gebotenen Regelungen zur Kameradschaftskasse mit der letzten Änderung des Brandschutzgesetzes, ausgeweitet worden sind sowie die Funktion der Schriftführung. Demgegenüber wären viele Mitglieder von vorhandenen Verwaltungsabteilungen gerne bereit, sich für eine solche Funktion zur Verfügung zu stellen, was ihnen aber derzeit nicht möglich ist, da in den Wehrvorstand bisher ausschließlich aktive Mitglieder gewählt werden können. Zukünftig können die sowohl die Kassenverwaltung als auch die Schriftführung auch durch Mitglieder der Verwaltungsabteilung wahrgenommen werden (§ 10 Absatz 4 Satz 3).

Auch die Besetzung von Führungspositionen bereitet in der Praxis erhebliche Probleme. Um für die Wahl zur Kreiswehrführung kandidieren zu können ist zukünftig auch die ehemalige Wahrnehmung der Position der Ortswehrführung ausreichend (§ 15 Absatz 2 Nummer 1.).

Die Möglichkeit der Abweichung vom gesetzlich vorgegeben Delegiertenschlüssel wird, ebenso wie bereits auf Ebene der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände, nun auch für die Wahlen zur Gemeinde- und Ortswehrführung sowie zur Amtswehrführung gesetzlich geregelt (§ 10 Absatz 3 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 1).

Für die Bemessung des dem Delegiertenschlüssel zugrundeliegenden Personenkreises wird, ebenso wie bei einer Vollversammlung, zukünftig auf die Anzahl der aktiven Mitglieder abgestellt (§ 10 Absatz 3 Satz 2).

Trotz erheblicher Bemühungen ist es in den letzten Jahren vielerorts nicht mehr gelungen, genügend Ehrenamtliche für die Aufstellung einer freiwilligen Feuerwehr zu finden, sodass letztendlich die Einrichtung von Pflichtfeuerwehren unvermeidbar war. Mittlerweile gibt es in Schleswig-Holstein mehrere Gemeinden, die sich dazu gezwungen gesehen haben, diese Organisationsform zu wählen. Auch wenn es letztendlich die Entscheidung der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist, wie sie die ihr durch § 2 Brandschutzgesetz übertragene Aufgabe der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe durch Unterhaltung von den örtlichen Verhältnissen angemessenen leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehren erfüllt, sollte die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr im Hinblick auf den damit verbundenen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen möglichst nur als Ultima Ratio erfolgen und letztendlich immer wieder die Umwandlung in eine freiwillige Feuerwehr angestrebt werden. Die derzeit geltenden Vorschriften sehen einzig das Bestehen einer freiwilligen Feuerwehr und einer Pflichtfeuerwehr nebeneinander vor. Weder ist es bisher möglich, einzelne Personen, für den Dienst in einer freiwilligen Feuerwehr zu verpflichten noch ist es gesetzlich geregelt, sich freiwillig für den Dienst in einer Pflichtfeuerwehr zu melden oder als aktives Mitglied einer anderen freiwilligen Feuerwehr eine Pflichtfeuerwehr zu unterstützen. Durch Einführung solcher Regelungen (§ 16 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 3 bis 6) soll die Tendenz zur reinen Pflichtfeuerwehr gestoppt und die Rückkehr zur freiwilligen Feuerwehr erleichtert werden.

In Teilen der Praxis wird die Zahlung pauschalierter Entschädigungen etwa für die Teilnahme an Einsätzen oder ein pauschaliertes Kleidergeld als erfolgversprechender Anreiz für den Dienst in der freiwilligen Feuerwehr bewertet.

Eine pauschalierte Aufwandsentschädigung ist derzeit allerdings nur für Wehrführungen und einige besondere Funktionen zulässig. Derzeit wird tatsächlich fast flächendeckend keine Aufwandsentschädigung geltend gemacht wird, da die Abrechnung sehr aufwendig ist. Zur Flexibilisierung und Vermeidung von Verwaltungsaufwand wird zusätzlich zur bisherigen „Spitzabrechnung“ eine Pauschalierungsmöglichkeit

entsprechend § 24 Absatz der Gemeindeordnung für die Entschädigung jedes Feuerwehrdienstes eingeführt (§ 32 Absatz 1 Satz 2).

Durch diese gesetzliche vorgesehene Pauschalierungsmöglichkeit sowie der zusätzlichen Aufnahme der Vorgabe von Höchstsätzen in § 42 Absatz 2 Nummer 5, was den bereits für die pauschale Erstattung im Bereich der Führungskräfte der freiwilligen Feuerwehren geltenden Vorgaben entspricht, werden gleichzeitig die Vorgaben des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 06.02.2014 (4 LB 7/13) hinsichtlich des Ersatzes des Verdienstausfalls eines beruflich Selbständigen wegen einer Tätigkeit für die freiwillige Feuerwehr umgesetzt.

II. Einschränkung von Grundrechten

Die Feuerwehr setzt ihre Maßnahmen im Wege des unmittelbaren Zwangs (§ 239 LVwG) durch. Daher ist es notwendig, die hier maßgeblich betroffenen Grundrechte in gleichem Umfang wie nach § 247 LVwG einzuschränken. Aus Rechtsgründen wird in Artikel 2 auf diese Einschränkung verwiesen (Zitiergebot gem. Artikel 19 Absatz 1 GG).

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung des Brandschutzgesetzes

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung der neuen §§ 8a, 9a und 9b und der geänderten Überschrift des § 22.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Zu a): Umformulierung zur Abgrenzung der gemeindlichen Zuständigkeiten von den Zuständigkeiten der Kreise nach § 3 Absatz 1 Nummer 3.

Zu b): Konkretisierung der Hauptaufgaben zu den in Absatz 1 allgemein beschriebenen Aufgaben.

Zu Nr. 3 (§ 3)

- zu 1.: Einführung des allgemein gebräuchlichen Begriffs „Integrierte Leitstelle“ für eine Feuerwehrleitstelle, die zusammen mit der Rettungsleitstelle betrieben wird. Auf diesen wird in der neu eingeführten Verordnungsermächtigung in § 42 Absatz 1 Nummer 3 Bezug genommen.
- zu 2.: Verwendung einer neutralen Ministeriumsbezeichnung zur Verringerung des Anpassungsbedarfs bei zukünftigen Änderungen der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nr. 4 (§ 7)

- zu a): Verwendung einer neutralen Ministeriumsbezeichnung zur Verringerung des Anpassungsbedarfs bei zukünftigen Änderungen der Ministeriumsbezeichnung.
- zu b): Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten. Die Verantwortlichkeit der Leitung der Berufsfeuerwehr geht tatsächlich weit über die Einsatzbereitschaft hinaus. Sie ist vielmehr umfassend und beinhaltet beispielsweise ebenfalls die technische Ausstattung und die Ausbildung.

Zu Nr. 5 (§ 8a)

- zu Absatz 1: Klarstellung des Rechtes zur Aufstellung und Auflösung durch den Träger der Feuerwehr. Bei diesen Rechten handelt es sich nicht um Neuregelungen, sondern lediglich um die Darstellung der bereits bisher geltenden Rechtslage. Öffentliche Feuerwehren, zu denen die Berufsfeuerwehren, die freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren gehören sind gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 BrSchG). Nach § 2 BrSchG ist es Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten. Dabei obliegt es den Gemeinden zu entscheiden, wie sie diese Aufgabe erfüllen. D. h. die Gemeinde kann grundsätzlich frei darüber entscheiden, ob sie eine öffentliche Feuerwehr in Form einer freiwilligen Feuerwehr aufstellt oder eine Pflichtfeuerwehr einrichtet. Sie muss eine Pflichtfeuerwehr aufstellen, wenn der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe auf Grund fehlender freiwillig Dienst leistender Personen nicht ausreichend erfüllt werden. Eine

Überprüfung, ob die Gemeinde ihre Aufgabe nach § 2 BrSchG erfüllt, findet in folgendem Umfang durch die Aufsichtsbehörde statt: Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG ist Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Feuerwehren die Landrätin oder der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Jede Feuerwehr bedarf der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde (§ 6 Abs. 3 BrSchG). Diese Anerkennung dient der Kontrolle, ob die zuständige Gemeinde mit ihrer gemeindlichen Einrichtung "Feuerwehr" ihren Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr gerecht wird und die Effektivität ihrer Einsätze gewährleisten kann. Diese Kontrolle findet lediglich im Verhältnis der Aufsichtsbehörde zum Träger der Feuerwehr statt, nicht aber gegenüber der Feuerwehr oder ihren Mitgliedern. Die Anerkennung setzt eine ausreichende persönliche und sächliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sowie die persönliche und fachliche Eignung der Wehrführung voraus. Die Beurteilung, ob alle Voraussetzungen vorliegen, obliegt der Aufsichtsbehörde. Damit die Aufsichtsbehörde ihre eben beschriebene Rolle wahrnehmen kann, wird eine Mitteilungspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde entsprechend der Regelung in Absatz 2 eingeführt.

- zu Absatz 2: Gesetzesrang für bisherige Regelung in den Mustersatzungen.

Zu Nr. 6 (§ 8b)

Formale Anpassung an die Einfügung von § 8a

- zu a): Aufnahme der Möglichkeit der Einführung einer Pflichtfeuerwehrabteilung als Konsequenz aus der Neuregelung des §16.
- Zu b): Gesetzesrang für die bisher nur in den Satzungen geregelte Möglichkeit der Aufstellung eines Musikzuges. Durch die Formulierung Musikzug wird klar gestellt, dass es sich nicht um eine weitere Abteilung der Feuerwehr handelt. Die Mitgliedschaft im Musikzug ist allen Mitgliedern einer Feuerwehr zusätzlich zur Mitgliedschaft in einer anderen Abteilung möglich. Weitergehende Regelungen, wie etwa die Festlegung des Anteils der sog. Mitglieder zur Verstärkung des Klangkörpers, bleiben der Satzung vorbehalten.

Zu Nr. 7 (§ 9)

Neudarstellung der bestehenden Regelungen nach aktivem Dienst und anderen Abteilungen.

- zu Absatz 1: Hinzufügen der bisherigen Regelung in Absatz 3 über die Qualifikation der Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung.
- zu Absatz 2: Zusammenführung der Regelungen betreffend die Einsatzabteilung aus den bisherigen Absätzen 2 und 8. Mit der Neudarstellung ist in Bezug auf die Teilnahme am Ausbildungs- und Einsatzdienst keine Neuregelung verbunden. Eine Teilnahme am Einsatzdienst ist weiterhin erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst der Einsatzabteilung beginnt nur für diejenigen, die sich nach Vollendung des 16. Lebensjahres zum Übertritt in die Einsatzabteilung entschieden haben, mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- zu Absatz 3: Übernahme der bisherigen Regelungen des Absatz 6 ergänzt um die Klarstellung, dass dies nur die Eignung des aktiven Feuerwehrdienstes betrifft. Festlegung der Entscheidungsbefugnis.
- zu Absatz 4: Regelung des alten Absatz 4.
- zu Absatz 5: entspricht dem bisherigen Absatz 9 und erweitert die Verschwiegenheitspflicht auf alle Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr.
- zu Absatz 6: Regelung des bisherigen Absatz 11. Neudarstellung der verschiedenen Maßnahmen zur größeren Übersichtlichkeit. Umbenennung der Maßnahme „vorläufiger Ausschluss“ in „befristete Entbindung“, da die Abgrenzung zum vorläufigen Ausschluss von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst als Maßnahme, die ein Ausschlussverfahren begleitet in der Praxis Probleme bereit hat. Klarstellung, dass die genannten drei Ordnungsmaßnahmen nicht kumulativ verhängt werden können.
- zu Absatz 7: Regelungen des bisherigen Absatz 7. Streichung der Altersgrenze für die Mitglieder der Verwaltungsabteilung. Die Beibehaltung einer Altersgrenze lässt sich nur für die aktiven Mitglieder, die am Einsatzdienst teilnehmen, rechtfertigen. Für Mitglieder aus der Verwaltungsabteilung würde sie gegen das Verbot der Altersdiskriminierung verstoßen.
- zu Absatz 8: Übernahme der Regelungen für die Kinder- und Jugendabteilung des bisherigen Absatz 2.
- zu Absatz 9: entspricht dem bisherigen Absatz 10.

Zu Nr. 8 (§ 9a und § 9b)

Die bisher nur in den Mustersatzungen geregelten Voraussetzungen für die Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr und für die Beendigung der Mitgliedschaft in einer freiwilligen Feuerwehr erhalten Gesetzesrang und werden in § 9b Absatz 3 durch die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft unter bestimmten Voraussetzungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt. Sowohl die Aufnahme- als auch die Austrittserklärung sind zukünftig auch mündlich möglich. Sie sind an die jeweils zuständige Wehrführung zu richten. Die erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung ist nicht mehr Voraussetzung für die endgültige Aufnahme (§ 9a Absatz 3). Die bisher in § 9 Absatz 5 geregelte Beendigung des aktiven Dienstes wird nunmehr in § 9b Absatz 2 aufgenommen.

Zu Nr. 9 (§ 10)

- zu a): Korrektur der durch den Verweis fälschlicherweise bestehenden Verpflichtung für die Wahl aller Mitglieder des Wehrvorstandes, eine geheime Wahl durchzuführen.
- zu b):
- zu aa): Übernahme der bisher in § 12 Absatz 2 enthaltenen Regelung, da hier die Definition des Delegiertenschlüssels erstmalig erforderlich ist. Anpassung des dem Delegiertenschlüssel zugrundeliegenden Personenkreises an die Regelungen bei einer Vollversammlung.
- zu bb): Aufnahme der verpflichteten Mitglieder zur Berechnung des Delegiertenschlüssels, sodass diese bei der Berechnung der Anzahl der Delegierten mitzählen. Verpflichtete Mitglieder können auch als Delegierte entsandt werden, sie können aktiv an den Wahlen teilnehmen, sind aber selbst nicht wählbar. Ermöglichung der Festlegung eines abweichenden Delegiertenschlüssels auch für die Wahl der Gemeinde- und Ortswehrführung.
- zu c):
- zu aa): Eröffnung der Möglichkeit bestimmte Positionen des Wehrvorstandes mit Mitgliedern der Verwaltungsabteilung zu besetzen. Diese erhalten durch die Wahl zu einem Vorstandsmitglied alle Stimmrechte, die auch den anderen Vorstandsmitgliedern zustehen. Durch die zur Vermeidung der Altersdiskriminierung gebotene Aufhebung der Altersgrenze für die Mitglieder der Verwaltungsabteilung (siehe Ziffer 9 zu Absatz 7) können die aus den Reihen der Verwaltungsabteilung

gewählten Vorstandsmitglieder im Gegensatz zu den übrigen Vorstandsmitgliedern auch über das 67. Lebensjahr hinaus ihre Funktion im Vorstand ausüben. Die Entscheidung, ob die Position der Kassenverwaltung oder der Schriftführung im Vorstand überhaupt mit einem Mitglied aus der Verwaltungsabteilung besetzt werden soll, trifft die jeweilige Feuerwehr. Es handelt sich um eine zusätzliche Möglichkeit, diese Positionen zu besetzen.

- zu bb): Formulierungskorrektur
- zu d): Formulierungskorrektur

Zu Nr. 10 (§ 11)

- zu a): Streichung des Verweises auf die ergänzende Anwendung der kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen, da die Praxis gezeigt hat, dass diese für den Feuerwehrbereich zu komplex und damit nicht handhabbar sind. Für den Feuerwehrbereich gelten damit zukünftig ausschließlich die Regelungen des Brandschutzgesetzes ergänzt durch die Regelungen in den Mustersatzungen.
- zu b):
- zu aa): Konkretisierung der Voraussetzung. Die bisherige Voraussetzung der ununterbrochenen vierjährigen Mitgliedschaft stieß in der Praxis häufig auf Unverständnis. Hintergrund der bisherigen zeitlichen Anforderung war das Erfordernis des jetzt konkret genannten Ausbildungsabschlusses.
- zu bb): Konkretisierung

Zu Nr. 11 (§ 12)

- zu a): Die Möglichkeit einen anderen Delegiertenschlüssel festzulegen wird auch für den Bereich der Amtswehrführung eröffnet. Verweis auf den gesetzlich nunmehr in § 10 Absatz 3 definierten gesetzlichen Delegiertenschlüssel.
- zu b): Folgeänderung

Zu Nr. 12 (§ 13)

- zu a):
- zu aa): Ergänzung der Pflichten der Feuerwehrverbände.

- zu bb): Gesetzliche Verankerung der bisher nur im Erlasswege geregelten Psychosozialen Notfallvorsorge (PSNV). Zentraler Ansprechpartner sind die Kreisfeuerwehrverbände, was sich in der Praxis bewährt hat.
- zu b): Verwendung einer neutralen Ministeriumsbezeichnung zur Verringerung des Anpassungsbedarfs bei zukünftigen Änderungen der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nr. 13 (§ 14)

- zu a):
- zu aa): Erweiterung der Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes um die Beisitzerinnen und Beisitzer im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes.
- zu bb): Anpassung des Delegiertenschlüssels
- zu cc): Erweiterung der Mitgliederversammlung des Stadtfeuerwehrverbandes um die Beisitzerinnen und Beisitzer im Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes
- zu b): Gesetzliche Konkretisierung der Wahlzeit der Beisitzerinnen und Beisitzer.

Zu Nr. 14 (§ 15)

- zu a): Erweiterung des Bewerberkreises für die Wahl zur Kreiswehrführung. Neuformulierung der durch häufige Änderungen komplizierten Darstellung.
- zu b): Verwendung einer neutralen Ministeriumsbezeichnung zur Verringerung des Anpassungsbedarfs bei zukünftigen Änderungen der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nr. 15 (§ 16)

- zu a): Streichung der bisherigen Möglichkeit der Aufstellung einer eigenständigen Pflichtfeuerwehr neben einer freiwilligen Feuerwehr.
- zu b): Bisher konnte eine Pflichtfeuerwehr nur als eigenständige Feuerwehr neben einer vorhandenen freiwilligen Feuerwehr eingerichtet werden. Durch die nunmehr vorgesehene Möglichkeit, eine vorhandene freiwillige Feuerwehr durch eine Pflichtfeuerwehr als besondere Abteilung oder durch einzelne Mitglieder zu

verstärken, wird der zum Dienst in der Feuerwehr verpflichtete Teil in die vorhandene freiwillige Feuerwehr integriert. Dies soll die Gemeinsamkeit stärken und möglichst dazu führen, dass verpflichtete Mitglieder sich dazu entschließen, freiwillig das Ehrenamt zu übernehmen. Die verpflichteten Mitglieder erhalten ebenfalls das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht, also das Recht gewählt zu werden bleibt den freiwilligen Mitgliedern vorbehalten.

- zu c): Klarstellung der ausschließlichen Zuständigkeit des Trägers der Feuerwehr. Anpassung der zu beschließenden Satzungsregelungen an die neu eröffneten Möglichkeiten.
- zu d): Gesetzliche Manifestierung der Möglichkeit, sich für den Dienst in der Pflichtfeuerwehr zu bewerben.
- zu e): Eröffnung der Möglichkeit aktive Mitglieder einer anderen freiwilligen Feuerwehr als Einsatzkraft zur Verstärkung einer reinen Pflichtfeuerwehr aufzunehmen, wie es auch bei freiwilligen Feuerwehren möglich ist.
- zu f):
- zu aa): Folgeänderung bedingt durch die Eingliederung der Pflichtfeuerwehr als Abteilung einer vorhandenen freiwilligen Feuerwehr.
- zu bb): Folgeänderung
- zu g):
- zu aa): Folgeänderung
- zu bb): Die Pflichten von durch Verpflichtungsbescheid der Gemeinde zum Dienst in der Feuerwehr verpflichteten Mitgliedern ist aufgrund der mit der Verpflichtung verbundenen Grundrechtsbeeinträchtigungen auf die Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst und die Verschwiegenheitsverpflichtung beschränkt. Die Nichtteilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 40 Absatz 1 Nummer 1 BrSchG dar. Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen verpflichtet Mitglieder durch Gremien der freiwilligen Feuerwehr entsprechend § 9 Absatz 11 BrSchG ist daneben nicht möglich.

Zu Nr. 16 (§ 17)

Verwendung einer neutralen Ministeriumsbezeichnung zur Verringerung des Anpassungsbedarfs bei zukünftigen Änderungen der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nr. 17 (§ 18)

- zu a): Verwendung einer neutralen Ministeriumsbezeichnung zur Verringerung des Anpassungsbedarfs bei zukünftigen Änderungen der Ministeriumsbezeichnung.
- zu b): Die Führungskräfteausbildung die bisher nur für die freiwilligen Feuerwehren im Gesetz vorgesehen war, wird auch für die Berufsfeuerwehren im Gesetz verankert.
- zu c): Ausbildungsgarantie durch das Land Schleswig-Holstein für alle Führungskräfte der öffentlichen Feuerwehren unter Berücksichtigung der besonderen Belange der freiwilligen Feuerwehren, die mit Ausnahme der Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung ehrenamtlich tätig sind.
- zu d): Folgeänderung

Zu Nr. 18 (§ 19)

- zu a):
- zu aa): Gleichstellung der Einsatzleitung der Pflichtfeuerwehr mit der Einsatzleitung der Gemeindefeuerwehr.
- zu bb): Klarstellung des Umfangs der Einsatzleitung.
- zu b): Aufnahme der Pflichtfeuerwehren.

Zu Nr. 19 (§ 22)

- zu a): Begriffsanpassung an das Bauordnungsrecht.
- zu b): Begriffsanpassung an das Bauordnungsrecht.

Zu Nr. 20 (§ 27)

- zu a):
- zu aa): Verwendung einer neutralen Ministeriumsbezeichnung zur Verringerung des Anpassungsbedarfs bei zukünftigen Änderungen der Ministeriumsbezeichnung.
- zu bb): Aufnahme der Verpflichtung zur Sicherstellung der Objektfunkversorgung aufgrund häufiger Probleme in der Praxis.

- zu b): Verwendung einer neutralen Ministeriumsbezeichnung zur Verringerung des Anpassungsbedarfs bei zukünftigen Änderungen der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nr. 21 (§ 29)

- zu a): Begriffsanpassung an das Bauordnungsrecht.
- zu b): Klarstellung der Bündelung der Auslagenerstattung beim Träger der öffentlichen Feuerwehren des Einsatzortes.

Zu Nr. 22 (§ 30)

Begriffsanpassung an das Bauordnungsrecht

Zu Nr. 23 (§ 32)

- zu a):
- zu aa): Begriffsanpassung an das Bauordnungsrecht.
- zu bb): Ausweitung des Anspruchs auf Auslagenersatz auf die Leitung der Kinderabteilung
- zu b): Generelle Ermöglichung der Pauschalierung der Entschädigungen und Ersatzansprüche neben der weiterhin bestehenden Möglichkeit der sogenannten „Spitzabrechnung“ zur Flexibilisierung und Vermeidung von Verwaltungsaufwand. Schaffung von Anreizen für den Dienst in der Feuerwehr. Förderung des Ehrenamtes. Eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung ist derzeit nur für Wehrführungen und einige besondere Funktionen zulässig. Die sog. „Spitzabrechnung“ wird vielfach als zu aufwendig angesehen. Deshalb besteht sowohl bei vielen Gemeinden als auch bei vielen Feuerwehrleuten der Wunsch, pauschale Entschädigungen zahlen zu können. Gleichzeitig erfüllt die gesetzlich geregelte Pauschalierungsmöglichkeit die Vorgaben des OVG Schleswig (4 LB //13 vom 06.02.2014) für den Verdienstausfall beruflich Selbständiger.

Zu Nr. 24 (§ 35)

- zu a): Verwendung einer neutralen Ministeriumsbezeichnung zur Verringerung des Anpassungsbedarfs bei zukünftigen Änderungen der Ministeriumsbezeichnung.
- zu b): Verwendung einer neutralen Ministeriumsbezeichnung zur Verringerung des Anpassungsbedarfs bei zukünftigen Änderungen der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nr. 25 (§ 36)

- zu a): Verwendung einer neutralen Ministeriumsbezeichnung zur Verringerung des Anpassungsbedarfs bei zukünftigen Änderungen der Ministeriumsbezeichnung. Ergänzung um ein weiteres Mitglied.
- zu b): Verwendung einer neutralen Ministeriumsbezeichnung zur Verringerung des Anpassungsbedarfs bei zukünftigen Änderungen der Ministeriumsbezeichnung.
- zu c): Aufnahme des größten Flächeneigentümers Schleswig-Holsteins als Mitglied des Brandschutzbeirates um die aufgrund des fortschreitenden Klimawandels beobachteten Entwicklungen, Stichwort: Waldbrandgefahr, rechtzeitig zu kommunizieren und interdisziplinär beraten zu können.

Zu Nr. 26 (§ 37)

Verwendung einer neutralen Ministeriumsbezeichnung zur Verringerung des Anpassungsbedarfs bei zukünftigen Änderungen der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nr. 27 (§ 40)

Anpassung der Verweisung auf den geänderten § 16.

Zu Nr. 28 (§ 42)

- zu a):
- zu aa): Verwendung einer neutralen Ministeriumsbezeichnung zur Verringerung des Anpassungsbedarfs bei zukünftigen Änderungen der Ministeriumsbezeichnung.
- zu bb): Folgeänderung
- zu cc): Nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 haben die Kreise als Selbstverwaltungsaufgabe eine ständig mit entsprechend geschultem Personal besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten, die Notrufe annimmt und an die zuständige Feuerwehr weiterleitet und die zusammen mit der Rettungsleitstelle betrieben werden kann. Das BrSchG enthält keine weiteren Vorgaben zum Inhalt der Ausbildung der Leitstellendisponenten und sieht diesbezüglich, anders als das Rettungsdienstgesetz, auch keine Verordnungsermächtigung für das Innenministerium hinsichtlich der einheitlichen Schulung der Leitstellendisponenten vor. Dies hat zur Konsequenz, dass die Anforderungen an die sogenannten integrierten Leitstellen, in denen Rettungsdienst und Feuerwehr gemeinsam disponiert werden, lediglich für den rettungsdienstlichen Teil landesweit einheitlich geregelt sind. Zur Erweiterung der landesweiten Einheitlichkeit besteht die Forderung nach entsprechenden Vorgaben durch das für das Feuerwehrwesen zuständige Ministerium. Diese sollen sich sowohl auf die Aus- und Fortbildung des Personals auch auf die technischen Voraussetzungen beziehen.
- zu b):
- zu aa): Verwendung einer neutralen Ministeriumsbezeichnung zur Verringerung des Anpassungsbedarfs bei zukünftigen Änderungen der Ministeriumsbezeichnung.
- zu bb): Berechtigung zur Vorgabe von Höchstsätzen bei der in § 32 Absatz 1 Satz 2 neu geschaffenen Pauschalierungsmöglichkeit.

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Im Rahmen der Aufgaben zur Gefahrenabwehr nach § 6 Brandschutzgesetz setzt die Feuerwehr ihre Maßnahmen im Wege des unmittelbaren Zwangs (§ 239 LVwG)

durch. Daher ist es notwendig, die Grundrechte in gleichem Umfang wie nach § 247 LVwG einzuschränken. Da die Grundrechtseinschränkung durch das Änderungsgesetz erneut erfolgt, ist es aus Rechtsgründen notwendig, diese nochmals ausdrücklich in Art. 2 zu nennen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Art. 3 regelt das In-Kraft-Treten.